

Einfache Anfrage Bosshard-St.Gallen vom 12. August 2022

Ausbau des Herdenschutzes zur Reduktion der Nutztierrisse

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. September 2022

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. August 2022 nach dem Handlungsbedarf im Bereich Herdenschutz und interessiert sich für die Zahlen der gerissenen Nutztiere in geschützten oder ungeschützten Weiden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die eidgenössische Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01; abgekürzt JSV) weist in Art. 10^{ter} Abs. 4 zur Verhütung von Schäden von Grossraubtieren die Zuständigkeit für den Herden- und Bienenschutzberatung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung zu. Im Kanton St.Gallen leistet die kantonale Herdenschutzberatung des Landwirtschaftsamtes am Landwirtschaftlichen Zentrum SG (LZSG) nach Übergriffen von Wölfen Notfalleinsätze zur Verhinderung von weiteren Rissen und informiert die Tierhalterinnen und Tierhalter in der betroffenen Region per SMS. Das Herdenschutzteam berät Alpbewirtschaftende sowie Tierhalterinnen und Tierhalter beim mittel- bis langfristigen Aufbau von Herdenschutzmassnahmen wie den Einsatz von Herdenschutzhunden und Zäunen.

Als geschützt gelten Herden mit vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) anerkannten Herdenschutzhunden oder mit elektrischem Vorspann verstärkte Knotengitter oder Litzen- und Drahtzäune mit vier Litzen bei Kleinvieh oder elektrifizierten Weidenetzen mit einer konstanten Stromspannung von 3000 Volt. Rindviehherden sind geschützt, wenn sie mit einer Litze eingezäunt sind.

Wird ein Nutztier ausserhalb des Zaunes eines Nachtpferchs oder einer Weide gerissen, wird der Riss als ungeschützt deklariert, selbst wenn die Alp als grundsätzlich geschützt gilt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bis zum Jahr 2020 wurde der Herdenschutzstatus von Alpen, auf denen Tiere gerissen wurden, nicht erfasst. Vom Jahr 2020 an bis zum 23. August 2022 wurden im Kanton St.Gallen 165 Tiere gerissen. 35 Tiere waren während des Übergriffs geschützt. 130 Tiere wurden in nicht geschützten Herden oder in geschützten Herden mit nicht vollständig umgesetztem Herdenschutz oder auch in geschützten Herden ausserhalb der Nachtpferche getötet. Aufgrund schlechter Witterung war es nicht immer möglich, sämtliche Tiere in den geschützten Nachtpferch zu treiben. Werden diese Tiere durch Wölfe gerissen, gelten sie als nicht geschützt, obwohl die Alp Herdenschutzmassnahmen umgesetzt hat und geschützt ist.
2. Der Regierung ist bekannt, auf welchen Alpen Herdenschutzmassnahmen umgesetzt wurden. Eine Auswertung nach Weidefläche ist nicht sinnvoll, weil auf einigen Alpen verschiedene Tiergattungen auf der gleichen Alpweide gesömmert werden. Hingegen zeigt eine Auswertung nach Anzahl Alpen, dass die Alpbewirtschaftenden in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen haben zum Schutz ihrer Tiere. Dieser rasche Aufbau des Herdenschutzes war nur möglich, weil im Kanton St.Gallen im Gegensatz zu anderen Kantonen traditionell eine geregelte Weidewirtschaft mit Umtriebsweide betrieben wird und in den letzten Jahren ergänzend auf ständig behirtete Herden umgestellt wurde. Dies im Gegensatz zu Standweiden mit mehr oder weniger freiem Weidegang der Tiere.

Im Kanton gibt es 29 Schafalpen. Auf 24 Schafalpen sind Herdenschutzmassnahmen umgesetzt. Die verbleibenden fünf Alpen, die alle mit weniger als zwölf Tieren bestossen werden, sind als nicht zumutbar schützbare eingestuft.

Auf den 22 Ziegenalpen mit über 50 Tieren sind auf 19 Alpen Herdenschutzmassnahmen umgesetzt. Drei Ziegenalpen verfügen über keinen Herdenschutz oder gelten als nicht zumutbar schützbare, weil sie in Kleinherden von wenigen Tieren (Sennengeissen) auf mehrere Alpbetriebe verteilt sind.

Auf weiteren 88 Alpen werden rund ein Drittel aller Geissen ebenfalls in Kleinherden von wenigen Tieren gesömmert. Auch hier handelt es sich um sogenannte Sennengeissen, die nicht zumutbar schützbare sind. Sie halten sich meistens in Stallnähe oder beim Rindvieh auf und werden gelegentlich eingestallt.

3. Mit Ausnahme der Alpen mit kleinen Ziegenherden und einzelnen Schafalpen mit kleinen Beständen sind die Kleinviehalpen im Kanton St.Gallen geschützt oder nach Anpassungen zumutbar schützbare. Vor allem kleinere Kleinviehalpen, insbesondere die Sennengeissen auf Rindviehalpen in Toggenburg, sind nicht geschützt, weil Herdenschutzmassnahmen wie z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden nicht sinnvoll ist oder die Tiere nicht jeden Abend eingestallt werden.
4. Das BAFU hat erst im Juli 2022 eine Kriterienliste zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen erlassen (Art. 10^{quinquies} Abs. 2 JSV). Es ist vorgesehen, im kommenden Winterhalbjahr das kantonale Herdenschutzkonzept zu überarbeiten und in der Folge die Alpen nach dem in Aussicht gestellten Ampelsystem zu klassieren (GRÜN: zumutbar schützbare Sömmerebetrieb; ORANGE: nach Anpassungen zumutbar schützbare Sömmerebetrieb; ROT: definitiv nicht zumutbar schützbare Sömmerebetrieb).

Mit der Herdenschutzberatung am LZSG in Salez unterstützt die Regierung Anpassungen, damit der Herdenschutz weiter optimiert und einzelne noch nicht zumutbar schützbare Alpen den Schutzstatus «zumutbar schützbare» erreichen. Bestrebungen in organisatorischer Hinsicht oder die Zusammenlegung von Alpen bilden eine Möglichkeit, damit auch kleinere Alpen weiterhin bestossen werden können.

Aktuell setzt die Herdenschutzberatung die Sofortmassnahmen Herdenschutz 2022 des BAFU um. Sie bearbeitet die Gesuche der Alpbewirtschaftenden sowie der Tierhalterinnen und Tierhalter um finanzielle Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen und beschafft Geräte und Material für das kantonale Notfallset. Bis Ende August 2022 wurden von 15 Alpen Finanzhilfen für Herdenschutzhelferinnen und -helfer und für Zaunpauschalen sowie zur Ergänzung des Notfallsets der Herdenschutzberatung mit Kommunikationsmitteln und Hirtenunterkünften im Rahmen der Sofortmassnahmen 2022 im Umfang von Fr. 192'125.– beantragt. An diese Kosten leistet der Bund voraussichtlich Fr. 150'800.– und der Kanton Fr. 41'325.–.

5. Der Ressourceneinsatz der Herdenschutzberatung richtet sich nach der Entwicklung der Bedrohungslage. Das Herdenschutzteam setzt sich zusammen aus der Fachstellenleiterin bzw. dem Fachstellenleiter Kleinvieh und auf Abruf einer nebenamtlichen Landwirtin bzw. einem nebenamtlichen Landwirt für praktische Arbeiten und Beratungen vor Ort sowie bei Bedarf einer Fachspezialistin bzw. einem Fachspezialisten für Fragen rund um den Einsatz von Herdenschutzhunden. Im Jahr 2021 wurden für Herdenschutzberatung rund 50 Stellenprozent eingesetzt. Die Regierung geht davon aus, dass mit der Zunahme der Anzahl Wölfe und der Ausbreitung im ganzen Kantonsgebiet der Aufwand der Herdenschutzberatung zunehmen wird. Für die Umsetzung der Sofortmassnahmen Herdenschutz 2022 des Bundes

und zur administrativen Entlastung der Leitung des Herdenschutzteams steht seit anfangs August 2022 eine Sachbearbeitung (40 Stellenprozent), befristet bis Ende 2022, zur Verfügung. Weitere konkrete Massnahmen werden mit der Überarbeitung des Herdenschutzkonzepts im Herbst/Winter 2022/2023 vorgeschlagen.